

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 11. Januar 2018

Nummer

**01**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	1
Öffentliche Zustellungen .....	2
Anmeldung Jägerprüfung 02.03.2018 .....	2
Einladung Kreistag 18.01.2018 .....	73
<b>Brüggen:</b> Ersatzbestimmung Ratsmitglied .....	3
<b>Kempen:</b> Haushalt 2018: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung .....	3
<b>Nettetal:</b> Jahresabschluss 2016 .....	3
<b>Tönisvorst:</b> Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung .....	4
II. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung .....	7
Anlage zur II. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung .....	21
Satzung über Höhe Benutzungsgebühren f. d. Abwasseranlage für das Haushaltsjahr 2018.....	21
Satzung über Höhe der Benutzungsgebühren f. d. Grundstücksentsorgung für das Haushaltsjahr 2018.....	22
Bebauungsplan Vo-48 „Pfarramt Vorst“ .....	23
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	25
Allgemeinverfüg. Glasverbot an Altweiber 2018 u. 2019 .....	26
<b>Willich:</b> Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung, 9. Änderung .....	32
21. Änderung Satzung ü. Entsorgung v. Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben.....	38
Entwässerungsgebührensatzung .....	39
Satzung Erhebung Gebühren f. d. Abfallentsorgung .....	44
Friedhofsgebührensatzung, 15. Änderung .....	46
Satzung über die Abfallentsorgung.....	51
Anlage 1 Abfallartenkatalog zur Satzung ü. d. Abfallentsorgung .....	74
Satzung Wasserverbandsgebühren .....	62
Flächennutzungsplan, 137. Änderung (östlich Lerchenfeld) .....	63
Bebauungsplan Nr. 4 I A - östlich Lerchenfeldstraße - .....	65
Flächennutzungsplan, 148. Änderung (Erweiterung Am Bruch).....	67
Bebauungsplan Nr. 20 II N - Erweiterung Am Bruch - .....	69
Ungepflegte Grabstätten, Ablauf Nutzungsrechte .....	70
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Brüggen: Einladung 20.02.2018 .....	72
Jagdgenossenschaft Brüggen: Haushaltsplan 2018/2019 .....	72
Sparkasse Krefeld: Auktion Sparkassenbuch .....	73
Jagdgenossensch. Vorst-Rotheide/Bruch: Einladung 21.02.2018 .....	73

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 03.01.2018  
- Aktenzeichen 03280299366/grä  
gegen:**

Herrn  
Murataj Xhemes  
Rruga-Shemsihaka-Alidemi  
AL-1001 TIRANA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.01.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 22.11.2017  
- Aktenzeichen 03260414347/grä  
gegen:**

Herrn  
Markus Alexander Hebben  
Nauenstr. 27 a  
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.01.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 2

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 02.01.2018  
- Aktenzeichen 03280302960/ze  
gegen:**

Herrn  
Markus Masmeijer  
Buddingerstraat 19  
NL-7961 CL RUINERWELD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 2

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Anmeldung für die Jägerprüfung 2018:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, dem 23. April 2018 im Lokal „Zum Nordkanal“, Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, dem 25. April 2018 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, dem 26. und Freitag, dem 27. April 2018 ebenfalls im Lokal „Zum Nordkanal“ in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **02. März 2018** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen

- mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
  - amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-  
Gez.  
Frank Gellen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 3

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 18.12.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
Gez.:  
Küppers

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 2

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied

Der Ratsherr Heinz Rantowski (Sozialdemokratische Partei Deutschland – SPD), Hochstraße 49 41379 Brüggen, ist am 01. Dezember 2017 verstorben.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland – SPD –

**Herr Manuel Oliveira Monteiro de Sousa,  
Platanenweg 21,  
41379 Brüggen**

gemäß Annahmeerklärung vom 28.12.2017 in den Rat der Burggemeinde Brüggen nach.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 29.12.2017

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt ab dem 02. Januar 2018 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister der Stadt Kempen eingereicht oder während der Dienststunden beim Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung am 20. März 2018.

Kempen, den 21. Dezember 2017

Der Bürgermeister  
gez. Rübo

Hinweis:

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung wurde bereits auf der Homepage der Stadt Kempen (<https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>) am 21.12.2017 bekanntgemacht.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 3

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), den

vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2016 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2016 sowie der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

#### Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva		
1.	Anlagevermögen	297.161.606,25 €
2.	Umlaufvermögen	20.316.393,92 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.421.231,38 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>320.899.231,55 €</b>

#### Passiva

1.	Eigenkapital	142.327.112,50 €
2.	Sonderposten	69.646.345,83 €
3.	Rückstellungen	35.631.537,33 €
4.	Verbindlichkeiten	71.890.195,86 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.404.040,03 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>320.899.231,55 €</b>

#### Ergebnisrechnung 2016

+	Ordentliche Erträge	100.580.562,66 €
-	Ordentliche Aufwendungen	99.725.459,56 €
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>855.103,10 €</b>
+	Finanzerträge	2.916.730,59 €
-	Finanzaufwendungen	1.949.416,34 €
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>967.314,25 €</b>
=	<b>Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.822.417,35 €</b>
+/-	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.822.417,35 €</b>

#### Finanzrechnung 2016

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltung	87.388.207,86 €
---	----------------------------------	-----------------

-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltung	90.055.538,24 €
=	<b>Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 2.667.330,38 €</b>
+	Einzahlungen aus Investitionen	5.494.916,00 €
-	Auszahlungen aus Investitionen	2.999.761,47 €
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.495.154,53 €</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 172.175,85 €</b>
+/-	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>9.527.490,14 €</b>
=	<b>Bestandsänderung eig. Finanzmittel</b>	<b>9.355.314,29 €</b>
+	Anfangsbestand Finanzmittel	- 970.195,96 €
+	Bestand fremde Finanzmittel	- 789.004,34 €
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>7.596.113,99 €</b>

Der **Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 1.822.417,35 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 19.12.2017 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2016 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 20.12.2017 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 20.12.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 3

#### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NW. S. 666) und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2017, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

## **§ 2 Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschnldner.
- (2) Schnldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

## **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niederschlagen oder erlassen werden.

## **§ 5 Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- ) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 22.12.2017

Der Bürgermeister  
gez. Goßen



## Gebührentarif

### zur Änderungsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 21.12.2017

<b>1.</b>	<b>Leichenhalle</b>	<b>Gebühr in €</b>
1.1	Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme Verstorbener, Abstimmung, Koordination und Beratung	147,00
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	387,00
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
2.11	Erdbestattung Verstorbener <b>über 8 Jahre</b> (auch anonym)	491,00
2.12	Erdbestattung Kinder bis einschl. <b>8 Jahre</b> (auch anonym)	380,00
2.21	Urnenbeisetzung (auch Kinder bis einschl. 8 Jahre) (Urne und Vergraben von Aschen ohne Urne)	220,00
2.22	Bestattung in Urnenkammern	278,00
2.23	Bestattung in Urnengemeinschaftsgrab	555,00
2.24	Aschebeisetzung anonym oder Verstreuen	160,00
2.33	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	57,00
<b>3.</b>	<b>Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren</b>	
3.11	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.969,00
3.12	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	4.027,00
3.13	Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	4.027,00
3.14	Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.718,00
3.15	Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.964,00
3.22	Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.939,00
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	195,00
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	164,00
4.13	bei Urnenkammern	157,00
<b>5.</b>	<b>Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
	<b>Neuerwerb</b>	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	2.898,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.226,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	3.099,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.972,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.181,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.256,00
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	

5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.331,00
5.18	Urnenkammer (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.489,00
5.19	Reihengrab	1.375,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.955,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.546,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.309,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.288,00
5.24	Urnenreihengrab <b>anonym</b> einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.675,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	2.397,00
5.26	Aschestreufäche	884,00
	<b>Verlängerung</b>	
5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
<b>6.</b>	<b>Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten</b>	
6.1	Einerbung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	
6.2	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (je Jahr bis zum Ablauf der Liegezeiten)	257,00
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	109,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	87,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	115,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	143,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	181,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	215,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	69,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	69,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	69,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	69,00

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 191

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 4

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012**

### P r ä a m b e l

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG

NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen -GV.NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW.S. 966), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01.Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

### III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Umbettungen

### IV. Grabstätten und Aschestreifelder

- § 15 Rechte
- § 16 Grabarten und Größen
- § 17 Reihengräber und pflegefreie Rasengräber (Erdbestattungen)
- § 18 Wahlgräber (Erdbestattungen)
- § 19 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten und pflegefreie Urnengemeinschaftsanlagen
- § 20 Aschebeisetzung ohne Urne

### V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 21 Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)
- § 22 Gestaltung und Pflege
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung von Grabmalen

### VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhalle
- § 26 Trauerfeiern

### VII. Schlussvorschriften

- § 27 Bestehende Rechte
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Bußgeld
- § 30 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Tönisvorst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Kommunalfriedhof in St. Tönis: Schelthofer Straße/Friedrichstraße;
2. Kommunalfriedhof in Vorst: Kapellenstraße/Anrather Straße  
als gemeinsame Einrichtung.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 Nummern 1 und 2 genannten Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tönisvorst in Gestalt einer nichtrechtsfähigen Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Tönisvorst waren oder ein Nutzungsrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Tönisvorst sind.
- (3) Die Beerdigung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung und somit einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Die notwendigen Unterlagen zur Prüfung der Personenstandsdaten und aktuellen Wohnanschrift sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

### § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesen obliegt dem Bürgermeister. Die Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Sie übt das Hausrecht aus.



- (3) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Sicherungspflicht für Grabstätten und deren Zubehör liegt bei den Nutzungsberechtigten und verfügbaren Angehörigen.
- (3) Gewerbetreibende (§ 9) haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 6 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.

- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, bettet die Stadt auf Antrag zu ihren Lasten entsprechend dieser Satzung die Beigesetzten um und versetzt das Grabmal und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Tönisvorst – Friedhofsverwaltung - festgelegt und durch Aushang an allen Haupteingängen bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt Tönisvorst – Friedhofsverwaltung - kann Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen vorübergehend für Benutzer und Besucher schließen, wenn dies wegen der Durchführung von Arbeiten durch die Stadt oder aus besonderen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 8 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die in Ausübung des Hausrechtes gegebenen Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Lärmen und Spielen ist untersagt.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art; auch Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen gem. § 9 zugelassener Gewerbetreibender; Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.
  - b) Werbung und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;

- c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in unmittelbarer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde;
  - i) Musik-, Rundfunk- und andere akustische Geräte zu betreiben.
- (4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

## **§ 9 Gewerbtreibende**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs.1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter eine Prüfung ihrer Fachrichtung abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (3) Voraussetzung einer Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen bis 18:00 Uhr, in der Zeit vom 1.November bis 31.

März bis 17: 00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nur bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.  
Abraum und Abfall entsorgt der Unternehmer in den dafür bereitstehenden Großcontainern bzw. auf speziellen Lagerplätzen. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen zu lagern. Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch Auftragsarbeiten an den Grabstätten entstanden sind.
- (6) Bestattungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe nur zum Zwecke der Sarg- und Leichenanlieferung gestattet. Das Fahrzeug muss nach dem Entladen sofort entfernt werden.

- (7) Gräber, die von zugelassenen Gärtnern gepflegt werden, können durch ein Steckschild von 6 x 10 cm (max. 15 cm über Graboberfläche) gekennzeichnet werden. Die Schilder dürfen nur auf den Namen der Firma hinweisen.

- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 10 Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Bestattungsantrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Ist der Verstorbene der Nutzungsberechtigte, hat der Antragsteller der Bestattung die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich anzuerkennen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Trauerfeiern und Beisetzungen finden in der Regel werktags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können nur bei öffentlichem Interesse genehmigt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung durch den Bestattungsunternehmer zu schließen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest. Diese werden ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen bei Erdbestattungen von der Ordnungsbehörde und bei Urnenbeisetzungen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden.

Die Bestattung kann frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder die Bestattung von zwei zur gleichen Zeit verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einer Grabstelle, sowie die Beisetzung von Kindern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen ist gestattet. Die Bestattung von Leichen und Totgeburten ist erst zulässig, wenn die Totenbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt. Für die Beisetzung von Urnen gelten besondere Vorschriften (§ 19).

(5) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Aus-

schluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

## **§ 11 Särge und Urnen**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen von der Sargpflicht können nur im Einzelfall auf Antrag aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Stadt genehmigt werden.

Die Genehmigung einer Bestattung ohne Sarg wird nur erteilt, wenn eine vollständige Bekleidung der Leiche mit leicht vergänglichen Stoffen (Papierstoff oder Naturtextilien) sichergestellt wird. Bei Bestattungen ohne Sarg, geht der mögliche Mehraufwand zu Lasten des Bestattungspflichtigen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Somit ist die Bestattung in Zinksärgen nicht gestattet. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

Die Aschekapsel vom Krematorium ist nur aus Biomaterial (Bio-Urnen) zulässig. Ein entsprechender Nachweis ist den Bestattungsunterlagen beizufügen. Grabbeigaben sind nicht gestattet.

(3) Särge von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.

(4) Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen andere Sargmasse erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 12 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
  - (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,50 m; im Übrigen muss von der Geländeoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m Erdaddeckung vorhanden sein.
  - (3) Der Grabaushub bei Erdbestattungen ist so vorzunehmen, dass zum Nachbargrab ein Mindestabstand von 0,30 m Erdreich vorhanden ist.
  - (4) Der Nutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Angehörige hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente vorhandener Grabmale oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche für die Grabstätte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
  - (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage oder Urnenkammer in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage oder Urnenkammer sind innerhalb der Stadt Tönisvorst nicht zulässig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
  - (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
  - (4) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten bzw. des verfügungsberechtigten Angehörigen sowie der neue Bestattungsort/die Bestattungsart nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen.

### **§ 13 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen über 8 Jahren 30 Jahre, bei solchen bis zu 8 Jahren 25 Jahre.
  - (2) Für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabfeldern, Urnenkammern und Urnengemeinschaftsgrabanlagen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit/Nutzungszeit beträgt 30 Jahre für Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern für Erdbestattungen.
  - (3) In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen auf schriftlichen Antrag hin um drei Jahre verkürzt werden.
  - (4) Bei Reihengräbern und Urnengemeinschaftsgrabanlagen kann die Ruhefrist nicht verlängert werden. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Grabanlagen, die bei Ablauf der Frist nicht entfernt sind, entfernt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos.
  - (5) Die Ruhefrist und somit das Nutzungsrecht/Grabberechtigung beginnt mit dem Tage der Beisetzung.
- (5) Bei Entzug von Nutzungsrechten (§ 22 Abs.10) oder unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Satzung können Leichen und Aschen von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. anonymen Grabfeldern umgebettet werden, auch wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
  - (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
  - (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
  - (8) Umbettungen von anonym bestatteten Verstorbenen sind nicht zulässig.
  - (9) Ausgrabungen sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Exhumierung im überwiegend öffentlichen Interesse.

### **§ 14 Umbettungen**

#### **IV. Grabstätten und Aschestreifelder**



## § 15 Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Tönisvorst.
- (2) Rechte an Grabstätten werden nach Todesfällen oder bei Umbettungen ausschließlich nach dieser Satzung und nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden. Es folgt ein Entzug des Nutzungsrechtes. Die Kosten der Einebnung und der möglichen Umbettung des Verstorbenen in eine Reihengrabstätte gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten /verfügungsberechtigten Angehörigen.  
Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie bei Umbettungen erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.  
  
Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt die Einebnung und Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten bzw. verfügungsberechtigten Angehörigen.
- (4) Bei Bestattungen in Parkgrüften, Wahlgräbern und Urnenkammern muss die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen gem. § 13 gewährleisten. Diese Fristen sind bei jeder Zubeisetzung in den genannten Grabarten entsprechend neu festzulegen, die Nutzungsrechte sind entsprechend der neuen Ruhezeiten zu verlängern.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle Grabarten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte der Stadt - Friedhofsverwaltung- jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

## § 16 Grabarten und Größen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (1) **Reihengräber;**  
Reihen- und Rasenreihengräber sind Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern, in denen der Reihe nach beigesetzt wird.
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über acht Jahre  
Grabgröße: 2,40 m x 1,20 m je Grabstelle
  - b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu acht Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht  
Grabgröße: 1,40 m x 0,60 m je Grabstelle
  - c) Reihengräber für Beisetzungen von Urnen  
Grabgröße: 0,80 m x 0,60 m je Grabstelle
  - d) Urnengemeinschaftsanlagen  
Urnengemeinschaftsanlagen sind pflegefreie Grabstätten für 10 Aschen Verstorbener in Urnen für die Dauer der Ruhefrist. Die Grabanlagen werden von der Stadt in vorrangig abgelaufenen Wahlgrabstätten betrieben.
- (2) **Wahlgräber;**  
Wahlgräber sind Gräber, die soweit verfügbar, von den Angehörigen mit ausgewählt werden können.
  - a) Wahlgräber für Erdbestattungen  
einstellig: 2,60 m x 1,45 m  
zweistellig: 2,60 m x 2,60 m  
dreistellig: 2,60 m x 3,75 m  
Bei jeder weiteren Stelle erhöht sich die Breite um 1,15 m.
  - b) Parkgrüften sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Umgebung.
  - c) Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen  
Grabgröße: 1,20 m x 1,20 m

In älteren Grabfeldern bestehende Grabstätten mit abweichender Größe bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unverändert. Die genannten Größen sind jeweils Außenmaße.
- (3) **Urnenkammern**  
Urnenkammern sind Gräber, die soweit verfügbar, von den Angehörigen in vorgesehenen Feldern mit ausgewählt werden können.  
Grabgröße: 0,40 x 0,40 x 0,40 m
- (4) Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfeld für Aschen) befinden sich in einem besonders hier-



für vorgesehenen Grabfeld, das insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

- (5) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - Bundesgesetzblatt I. S. 589 - in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 17**

#### **Reihengräber für Sargbestattungen**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Grabberechtigung wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben. Grabberechtigter und damit für die Grabstätte verantwortlich ist der Gebührenbescheidempfänger.

In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 8 Jahren zu bestatten.

- (2) Rasenreihengräber sind pflegefreie Grabstätten, die von der Stadt angelegt und unterhalten werden. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Reihen in bestimmten Grabfeldern. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt, Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Die Grabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen (Name, Todestag) versehen. Die Liegeplatte wird im oberen Drittel der Grabstätte mittig in die Grabstätte verlegt. Die Kosten der Grabplatte sind in den Gebühren für den Grabwerb enthalten. Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder eine Aufbewahrungspflicht für die geräumten Gegenstände seitens der Stadt Tönisvorst.

- (3) Rechte und Pflichten an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder

verlängert noch erneuert werden.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt und eingeebnet. Innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist von drei Monaten können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

### **§ 18**

#### **Wahlgräber für Sargbestattungen**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag und soweit verfügbar ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit oder beantragten Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Nutzungsrechte werden aufgrund einer Urkunde verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag vor Eintritt des Todesfalles erworben werden. Der Mindestzeitraum für den Erwerb beträgt 5 Jahre und längstens 30 Jahre. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 13 Abs. 1 und 2, Satz 2 dieser Satzung verlängert werden. Der Verlängerungszeitraum berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Ersterwerbes und wird je angefangenes Jahr berechnet. § 22 Abs. 1, 2 u. 4 folgende gelten entsprechend.

In einem Wahlgrab kann je Stelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Beisetzung von Urnen (§ 19) sowie im Falle des § 10 Abs. 4.

- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden.

## **§ 19**

### **Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten
  - Anonymen Bestattungsfeldern (Urnenreihengrabstätten)
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - Urnenkammern
- (2) Urnenreihengrabstätten sind solche Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind solche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten sind einstellig. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber können auch ohne Todesfall erworben werden. Die Nutzungsrechte werden aufgrund einer Urkunde für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 20 Jahre verliehen. Im Übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Stelle (zu einer Erdbestattung) bis zu zwei Urnen, oder vier Urnen (ohne Erdbestattung) beigesetzt werden.
- (5) Urnenkammern sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20

Jahren verliehen wird. Sie werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie können auch auf Antrag vor Eintritt eines Todesfalles, soweit verfügbar, erworben werden. Die Nutzungsrechte werden aufgrund einer Urkunde für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 20 Jahre verliehen. Im Rahmen einer Beisetzung verlängert sich die Nutzungszeit um die nach § 13, Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Ruhefrist.

Es können in einer Urnenkammer bis zu 3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Schmuckurne ist dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch zu überlassen. Im Übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.

- (6) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind pflegefreie Grabstätten, die der Bestattung von 10 Urnen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Grabanlagen werden von der Stadt betrieben und unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer gärtnerisch angelegt und gemäß § 22 dieser Satzung gepflegt. Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage auf einem gemeinsamen Grabmal oder einzelnen Grabmalplatten. Das Grabmal und die einzelnen Grabmalplatten werden für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt gemäß § 23 dieser Satzung unterhalten.
- (7) Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfelder für Aschen) befinden sich in hierfür vorgesehenen Flächen, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

## **§ 20**

### **Aschebeisetzung ohne Urne**

- (1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuungen der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Grabnutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Bereich nach Abs. 1 durch Vergraben beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht entspricht dem für anonyme Urnenreihen-

bestattungen.

- (3) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Bei der Bestattung von Aschen nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen keine Kennzeichnungen, insbesondere sind Grabmale nicht zulässig.

## § 21

### Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist - durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungsfrist kann gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr ein Nutzungsrecht bis zu weiteren 30 bzw. 20 Jahren erworben werden. Bei Zeitablauf beträgt die Mindestzeit für den Wiedererwerb 5 Jahre. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Friedhofsverwaltung sich die Entscheidung vorbehält, welche Grabstelle beibehalten wird. Die Neugestaltung, insbesondere die Anpassung und evtl. Versetzung des vorhandenen Grabmales erfolgt zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Eine Reduzierung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Wird kein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Wird kein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts bei der Urnenkammer und kein Antrag auf Aushändigung der Schmuckurne gestellt, verfügt die Stadt über die Urnenkammer. Die Schmuckurne und Aschekapseln werden den Vorschriften entsprechend entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht.

### V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 22

### Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in sei-

ner Gesamtanlage entsprechend dieser Satzung gewahrt wird.

- (2) Für die Herrichtung und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Urnengemeingrabanlagen und Grabarten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung sind hiervon ausgenommen.
- (3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Nach Bestattung in einer Urnenkammer kann der Grabschmuck bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in einer Urnenkammer vom Nutzungsberechtigten selbständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Stadt nicht.
- (6) Eine Abdeckung bzw. das Bestreuen der Gräber mit feinkörnigem Kies, Ziegelsplitt oder roter Asche ist nicht gestattet. Feinkörniger Kies und Ziegelsplitt kann jedoch für eine gärtnerische Gestaltung auf der Grabstätte verwendet werden. Die Abdeckung mit Grabplatten sind auf Antrag möglich
- bei Wahlgräbern und Reihengräber für Erdbestattungen mit höchstens 2/3 der Gesamtfläche der Grabstelle,
  - bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen) Fläche (0,84 x 0,84 m)
  - bei Urnenreihengräber für die gesamte (Innen) Fläche (0,50 x 0,40 m)

Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Mindeststärke bei Abdeckungen mit Grabplatten beträgt 0,05 m.

- (7) Hecken- und Steineinfassungen sind in beson-

ders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen. Steineinfassungen müssen standfest sein. Heckeneinfassungen können durch Steineinfassungen ersetzt werden. Grabfeld- und Reihenbezeichnungen, in welcher Einfassungen nicht erlaubt sind, ergeben sich aus Anlage 1 zur Satzung.

(8) Bei eingefassten Grabstätten (Steineinfassungen) muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nicht eingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Einfassungen aus Metall oder Kunststoffen sind nicht erlaubt.

(9) Alle Grabstätten müssen dauernd gepflegt gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Torf und Pflanzenschutz- und Unkrautmitteln bei der Grabpflege/Grabher richtung ist nicht gestattet.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberech tigte/Grabberechtigte nach schriftlicher Auffor derung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche für die Grabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung in diesem Fall berechtigt die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder durch Beauftragung eines Dritten in Ordnung bringen zu lassen.

Ist der Berechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Daneben wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung mehr als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung die Grabstätte abräumen und ein ebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen be seitigen lassen.

Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Die Umbettung in eine Reihengrabstätte kann veranlasst werden. Sollte der Verantwortliche zu einem späteren Zeitpunkt noch ermittelt werden, gehen die Kosten zu seinen Lasten. Die Einebnung und Beseitigung der Grabanlagen erfolgt 3 Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides.

Im Fall der Feststellung des Nutzungsberechtigten bzw. des verfügungsberechtigten Angehörigen

hat dieser nach dem Entzug eine Kostenerstattung des Pflegeaufwandes der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit zu leisten.

## **§ 23 Grabmale**

(1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Sicherheitsglas, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton verwendet werden. Bei der Verwendung von Naturstein ist zu beachten, dass hier nur Material für Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der IAO- Konvention 182 hergestellt sind. Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe mindestens 0,10 m, ab 1,00 m Höhe mindestens 0,15 m. Findlinge dürfen die Stärke von 0,45 m nicht übersteigen. Ihre Größe muss im Verhältnis zur Grabstätte stehen. Grundsätzlich gilt, dass nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein des Grabmales bedeckt sein darf. Die max. Höhe stehender Grabmale beträgt 1,30 m; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Aus Gründen der Standsicherheit kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen stellen.

(3) Grabmale müssen eine steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus den in Abs. 1 genannten Materialien hergerichtet sein. Die Grabmale können mit einem Sockel von max. 12 cm Höhe versehen werden.

(4) Nicht zugelassen sind Materialien wie Ziegel, Klinker, Bleche, Edelstahl, Beton, Fliesen, Glas (Ausnahme Sicherheitsglas), Emaille, Kunststoff und Porzellan (Ausnahme Lichtbild des Verstorbenen, siehe hierzu im Folgenden Abs. 5.)

(5) Lichtbilder des/der Verstorbenen auf Grabsteinen sind nur bis zu einer Größe von 12 cm x 12 cm erlaubt. die Lichtbilder sind in den Stein einzulassen und mit einem durchsichtigen Material wie z. B. Glas/Plexiglas abzudecken. Ebenso ist das Anbringen von Lichtbildern aus Keramik zugelassen. Die Lichtbilder einschließlich Abdeckung haben eben mit der Steinansichtsfläche abzuschließen. Alternativ können sie einschließlich einer Umrahmung und Abdeckung auf den Grab



steinen aufgeklebt werden.  
Die Stärke darf maximal 10 mm betragen.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu zehn Prozent auf Grabstätten aufgebracht werden.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 8 Jahren

1. stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
2. liegende Grabmale:  
Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m,  
Stärke 0,10 - 0,20 m;

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
2. liegende Grabmale: Breite bis max. 0,70 m, Länge bis 0,50 m  
Stärke 0,10 - 0,20 m;

c) Auf Rasenreihengräbern eine im Boden versenkte Liegeplatte: 0,60 m x 0,40 m Stärke 0,05 m. Die Schriftgröße wird auf 25 mm und Zahlen auf 20 mm festgelegt.

d) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

- a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,30 m,
- b) bei zweistelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m.

Bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.

Auf Wahlgrabstätten ist neben dem stehenden Grabmal auch ein liegendes Grabmal zulässig.

2. liegende Grabmale:

- a) bei einstelligen Grabstätten:  
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m,  
Stärke 0,10- 0,20 m;
- b) bei zweistelligen Grabstätten:  
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,50 m,  
Stärke 0,10 - 0,20 m;

3. Stelen

- a) bei einstelligen Wahlgräbern  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m  
Stärke 0,10 bis 0,40 m
- b) bei zweistelligen Wahlgräbern  
Höhe bis 2,20 m, Breite bis 0,45 m  
Stärke 0,10 bis 0,45

(8) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stelen Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,25 m, Stärke 0,10 bis 0,20 m
2. liegende Grabmale Grundriss bis 0,30 x 0,40 m, Stärke 0,05 bis 0,20 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale  
Grundriss von mind. 0,10 bis. 0,50 m  
Höhe max. 1,00 m
2. Stelen,  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m  
Stärke 0,10 bis 0,20 m
3. liegende Grabmale  
Grundriss bis 0,50 m x 0,50 m,  
Stärke 0,10 m - 0,20 m.

4. Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Einfassungen einbauen zu lassen:  
Material: Ruhsandstein oder farblich ähnliche Granite, allseitig gesägt;  
Abmessungen: 4 Stück á 1,00 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke, im Verbund

(9) Verschlussplatten für Urnenkammern

Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Besitz der Stadt Tönisvorst. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt werden.

Die Verschlussplatten dürfen nur in der von der Friedhofsverwaltung für die jeweilige Anlage vorgegebenen Schrift und Farbe durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden (Abs. 5 findet hier keine Beachtung). Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert.

(10) Grabmalplatte für Urnengemeinschaftsgräber



und Urnenrasengräbern.

Die Grabmalplatten werden nur mit dem Namen des Verstorbenen versehen. Als Schriftart ist Antiqua und die Schriftgröße auf 25 mm genehmigungsfähig.

## **§ 24**

### **Errichtung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Form von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Antragsberechtigt ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale. Zugelassen sind nur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze, die nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden dürfen.
- (3) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Bei unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei Umsturzgefährdung, kann die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal oder Teile davon umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbeepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten so dann nicht innerhalb eines Jahres entsprechend den geltenden Bestimmungen wiederhergerichtet worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes entsprechend. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt die Stadt Tönisvorst für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung. Auch für später vorgenommene Änderungen und Kosten übernimmt die Stadt Tönisvorst keine Verantwortung bzw. Haftung. Die Stadt Tönisvorst behält sich vor, dass sollten nach der Genehmigung Änderungen aufgenommen werden, die nicht konform mit den rechtlichen Bestimmungen sind, die Genehmigung aufgehoben und somit der QR-Code entfernt werden muss.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung der verzeichneten Grabmale versagen.

## **VI. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 25**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt

und der Abschied vom Verstorbenen am Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenhalle nur im Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestattungsinstitute bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### **§ 26 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern am offenen Sarg sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 BestG NRW bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- oder Gesangsdarbietungen während einer Trauerfeier sind möglich, wenn ein würdiger Rahmen gewahrt wird.
- (5) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Bestehende Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Vorschriften hinsichtlich der Nutzungsrechte, der Größe und Gestaltung von Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese Satzung keine erleichternden Regelungen trifft.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- sich unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält (§ 7),
- unbefugt Anpflanzungen und Gräber betritt (§ 8),
- lärmt, Rundfunk-, Musikgeräte oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt (§ 8),

- Tiere auf einen Friedhof mitbringt (§ 8),
- Friedhofswege unbefugt mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Spiel- und Sportgeräten und Kraftwagen befährt (§ 8),
- Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen des Friedhofes verunreinigt (§ 8),
- gewerbliche Dienste oder Waren auf Friedhöfen anbietet oder dort Drucksachen verteilt (§ 8),
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt oder ausgeführte gewerbliche Arbeiten der vorgeschriebenen Prüfung entzieht (§ 9),
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt (§ 9),
- gewerbliche Abfälle, die nicht durch Auftragsarbeit an den Grabstätten entstanden sind, auf dem städtischen Friedhof entsorgt (§ 9, Abs. 5 Satz 5),
- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
- Abmessungen der Grabbeete verändert (§ 16),
- den Bestimmungen des § 22 Abs. 9 zuwiderhandelt und insbesondere bei der Grabpflege Herbizide und Pestizide verwendet.
- nicht verrottbare Materialien entgegen § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 verwendet.
- Grabstätten nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit Gebührenbescheid nicht dauerhaft pflegt.

### **§ 29 Bußgeld**

Verstöße gegen die in § 28 aufgeführten Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bereiche in der Friedhofssatzung vom 01.02.2012 in Kraft getreten am 01.01.2012 mit dem 01.01.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 22. Dezember 2017

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 195

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 7

23	A	
24	B – D	
25	B – D	
26	B	
27	A – E	
28	A – F	
29	A	
29	C – G	
30	A	1-20
30	B – F	
31	A – B	
32	B	
32	D	
32	5 – 9	
32	12	
33	C – M	

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 210

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 21

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Anlage zur II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012**

Nach § 22 Abs. 7 Satz 5 sind Grabfeld- und Reihenbezeichnung, in welchen Einfassungen nicht erlaubt sind, nachfolgend aufgeführt;

### Friedhof St. Tönis

Feld	Reihenbezeichnung	Grabnummer
1	1 – 2	
6	A – C	
12	E – D	
12	1 – 8	
14	1 – 5	
15	A	
15	6	
16	A	
17	A	
17	1 – 6	
18	A	
19	A – E	
21	A – E	
22	A – F	

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,07 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,09 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,62 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,05 €
3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter 0,83 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter 1,40 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 22.12.2017

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 211

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 21

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14. 12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Gebühren festgesetzt:



- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen<br>je Kubikmeter Klärschlamm auf    | 19,36 €      |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersam-<br>melgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 13,35 €      |
| <br>Für jede Einrichtung wird die Grundge-<br>bühr auf                         | <br>101,32 € |
| festgesetzt.   |              |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 22.12.2017

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 213

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 22

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-48 „Pfarramt Vorst“, Stadtteil Vorst, als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung, hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-48 „Pfarramt Vorst“, Stadtteil Vorst, als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gefasst und am 13.12.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.





### Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-48 „Pfarramt Vorst“

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-48 „Pfarramt Vorst“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher ungenutzten Fläche und eine Verdichtung des Innenbereichs zu Wohnzwecken.

#### Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</li> </ul>	Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Wohnbebauung. Es werden keine planungsrelevanten Arten – nach Beachtung der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise - durch das Vorhaben beeinträchtigt. Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 07.08.2017; hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Denkmalliste</li> </ul>	Im nahen Umfeld des Plangebietes befindet sich ein eingetragenes Baudenkmal (Alte Kaplanei).	Im Rahmen des Umgebungsschutzes wurden die Belange mit Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt.

Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geografisches Rauminformationssystem des Kreises Viersen, Altlastenverdachtsflächenkataster</li> </ul>	Im Umfeld des Plangebietes ist eine Verunreinigung des Grundwassers durch LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) bekannt.	Da bei den hier geplanten Baumaßnahme kein Keller vorgesehen ist und somit keine Grundwasserhaltung erforderlich ist, haben die Verunreinigungen keinen weitergehenden Einfluss auf das geplante Vorhaben.
-----------	---	---	--

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**08. Januar 2018 bis einschl. 08. Februar 2018**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-48 „Pfarramt Vorst“, einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Tönisvorst, den 18.12.2017

Der Bürgermeister  
i.A.  
gez. Friedenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 214

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 23

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Der an Nabil Cabram, zuletzt wohnhaft 41749 Viersen, Johannisstr. 70, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.01.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.

3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.01.18

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 25

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für die Altweibertage 2018 und 2019

Für die Altweibertage Donnerstag, den 08.02.2018 und Donnerstag, den 28.02.2019 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG:

#### 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 (Zeitlicher Geltungsbereich) genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 (Räumlicher Geltungsbereich) definierten Bereich der Stadt Viersen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Viersen – Dülken

am Donnerstag, den 08.02.2018 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und

am Donnerstag, den 28.02.2019 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Innenstadt Viersen – Dülken auf der gesamten Fläche des Alter Markt, Börsenstraße von Alter Markt bis Lange Straße, Hühnermarkt, Lange Straße von Moselstraße bis Lange Straße gedachte Linie zwischen Hausnummer 32 und 33, Blauensteinstraße.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu

entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### 5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### 6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

#### Gründe:

An Altweiberdonnerstag wird traditionell der Straßenkarneval eröffnet und von Teilen der Dülkener Bevölkerung gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher/-innen insbesondere von den ortsansässigen Schulen in die Dülkener Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Alte Markt in Viersen-Dülken ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem gesamten Stadtgebiet und dem nahen Umland. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel



von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden. Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glascherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den Jahren vor 2013 (erstmaliges Glasverbot) rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2013 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Erst durch das erstmals in 2013 für den betreffenden Bereich erlassene Glasverbot ist es zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen. Es wurden durchweg positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, der Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ordnungsbehörde und dem Jugendamt der Stadt Viersen, den Feiernden, den Gewerbetreibenden sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Während es in 2012 noch zu 21 Einsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wegen Schnittverletzungen gekommen war, reduzierte sich die Anzahl der Einsätze in 2013 auf insgesamt lediglich 4. Vergleichbar niedrige Zahlen sind seither zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Reduzierung um fast 80 %. Ebenfalls konnte das Müllaufkommen am Altweiberdonnerstag 2013 auf ca. 2100 l Glasmüll reduziert werden. Dies spiegelt sich auch bei einem Vergleich von 2012 zu 2013 der mit der Müllbeseitigung verbundenen Arbeitsstunden. Während 2012 in Dülken noch 8 Mitarbeiter der Städtischen Betriebe mit 46 Arbeitsstunden mit

Säuberungsarbeiten beschäftigt waren, benötigten in 2013 7 Mitarbeiter nur 18 Arbeitsstunden. Auf diesem Niveau verliefen auch die Einsätze 2014 bis 2017.

## **Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu den Altweibertagen in 2018 und 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den in den Jahren 2013 bis 2017 gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

### **a. Konkrete Gefahrenlage**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 4 Abs. 2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgehende Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen un-



verzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, welches fotografisch in den Jahren vor 2013 dokumentiert wurde, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. In den vergangenen Jahren ist es deshalb zum Teil zu erheblichen Schnittverletzungen gekommen, die medizinisch versorgt werden mussten. Außerdem besteht aufgrund des Kopfsteinpflasters in einigen Bereichen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und besonders tiefe Schnittverletzungen verursachen.

Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernder können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Altweiberdonnerstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Viersen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der früheren Erfahrungen und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr

erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände.

Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Papp/- Kunststoffbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

#### b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

#### c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die

oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren. Das erstmals im Jahr 2013 erlassene Glasverbot hat gezeigt, dass in dem Glasverbotsbereich erheblich weniger Glas auf dem Boden lag und damit erheblich weniger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten sind.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, die zusätzlichen 240-l Mülltonnen an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – auch und insbesondere der Feiernden bestätigt. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

## **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich insbesondere in den Jahren 2011 bis 2013 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde sowie des Jugendamtes der Stadt Viersen bestimmt. Die Beschränkungen nur auf den Alter Markt erscheint nicht sinnvoll, da die isolierte Betrachtung dieses Bereiches nicht angezeigt ist.

## **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem

evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

gericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf  
beantragt werden.

### **Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:**

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungs-

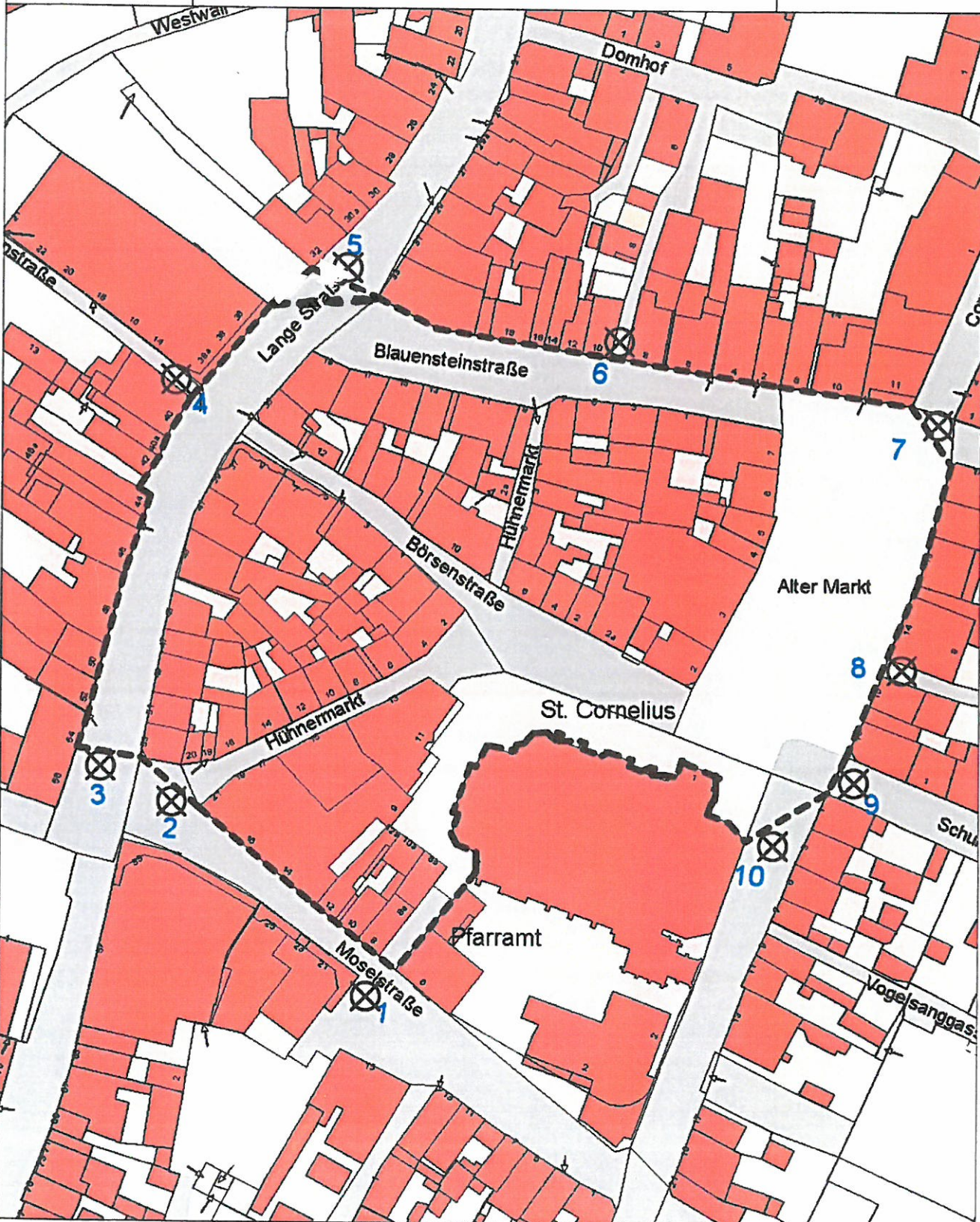
gez.  
Anemüller  
(Bürgermeisterin)



Image:

# Glasverbot Altweiberdonnerstag Dülken

Verbotsbereich



M 1 : 1100





## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009

- (Abl. Krs. Vie. 2009, S.317)  
Erste Änderungssatzung vom 18.12.2009  
(Abl.Krs. Vie. 2009, S. 1313)  
Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2010  
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308)  
Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011  
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316)  
Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2012  
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1200 )  
Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2013  
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1237)  
Sechste Änderungssatzung vom 16.12.2014  
(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1448)  
Siebte Änderungssatzung vom 17.12.2015  
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207 )  
Achte Änderungssatzung vom 15.12.2016  
...  
Neunte Änderungssatzung vom 20.12.2017  
...

**Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NRW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, , hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2017 die 9. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen**

#### I.

### § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

#### **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) 0,85 Euro
- b) für Straßen, die 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden

(Tarif 2) 0,99 Euro

- c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) 2,20 Euro
- d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) 3,10 Euro
- e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) 1,90 Euro
- f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) 1,45 Euro
- g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) 1,08 Euro

#### II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

Heyes  
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2017

<b>Straße</b>	<b>Tarif/ Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Neu nach Ortsbesichtigung</b>
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg	
Ackerstr.	1	Stichstraßen	
Albert-Granderath-Straße	9	komplett	
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45	
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende	
Altwickerstr.	1	komplett	
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen	
Am Anger	6	komplett	
Am Bützgeshof	9	komplett	
Am Depeskreuz	7	komplett	
Am Kuhbusch	9	komplett	
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401	
Ampferweg	2	komplett	
Am Reinershof	1	komplett	
Am Sickeskreuz	9	komplett	
An den Höfen	2	komplett	
An der Schettruh	1	komplett	
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)	
An Liffersmühle	9	Stichstraßen	
Anna-Rütten-Weg	9	komplett	
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.	
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.	
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382	
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.	
Beckerstr.	7	komplett	
Behringstr.	1	komplett	
Bernsteinweg	2	komplett	
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett	
Binsenberg	9	komplett	
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr. 150a-150e)	
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite	
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)	
Brauereistr.	6	komplett	
Breite Str.	1	komplett	
Brombeerweg	9	komplett	
Brucknerstr.	2	komplett	ab 01.01.2014
Büdericher Straße	7	Stichstraßen	
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.	
Bue	7	komplett	
Burgstr.	7	komplett	
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett	ab 01.01.2016
Casinostr.	2	komplett	ab 01.01.2013

Charles-Wilp-Straße	1	komplett	ab 01.01.2016
Daimlerstr.	1	komplett	
Dammstr.	6	komplett	
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett	
Domgarten	5	komplett	
Domstr.	7	komplett	
Drahtzieherstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld	
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett	
Emil-Merks-Straße	2	komplett	
Erdbeerweg	2	komplett	
Erikastr.	9	komplett	
Feldstr.	1	komplett	
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)	
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62	
Fliederweg	1	komplett	
Formerweg	7	komplett	ab 01.01.2013
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder	
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71	
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.	
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch	
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett	
Franz-Liszt-Str.	1	komplett	
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße	
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz	
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich	
Friedrichstr.	6	Rest komplett	
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)	
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite	
Gänsedistelweg	2	komplett	
Gaspelsweg	1	komplett	
Gereonstr.	1	komplett	
Gießerallee	7	komplett	ab 01.01.2013
Ginsterweg	1	komplett	
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz	
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67	
Grabenstr.	7	komplett	
Grunewallstr.	7	komplett	
Günselstr.	2	komplett	
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer	
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.	
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer	
Hammerwerkweg	2	komplett	ab 01.01.2014
Hans-Böckler-Str.	1	komplett	
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen	

Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)	
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30	
Herzogweg	1	komplett	
Himbeerweg	2	komplett	
Honschaftsweg	2	komplett	
Honselaerweg	2	komplett	
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende	
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)	
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite	
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.	
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr	
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln	vorher T 7
Im alten Erzstift	2	komplett	ab 01.01.2018
Im Lingesfeld	7	komplett	
Im Mühlenfeld	1	komplett	
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)	
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59	
Industriestr.	7	komplett	
Jadeweg	2	komplett	
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.	
Jägerstr.	7	Stichstr.	
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett	
Johannisbeerweg	2	komplett	
Jupiterstraße	2	komplett	
Kaiserplatz	3	komplett	ab 01.01.2017 vorher 6
Kalmusstr.	2	komplett	
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)	
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)	
Karl-Arnold-Str.	1	komplett	
Karlstr.	1	komplett	
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer	
Kiefernstr.	1	komplett	
Kiefernstr.	9	Stichstraßen	
Kirchspielweg	2	komplett	
Kirchspielweg	9	Stichstraßen	
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende	
Kochstr.	1	komplett	
Kösliner Str.	9	komplett	
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten	
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite	
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett	ab 01.01.2016



Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe	
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.	
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg	
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38	
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984	
Krusestr.	1	komplett	
Küferstr.	1	komplett	
Kurfürstenweg	1	komplett	
Kurze Straße	9	komplett	
Laborweg	7	komplett	
Lärchenweg	1	komplett	
Langenfelsweg	2	komplett	
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)	
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11	
Lendersweg	2	komplett	
Lessingstr.	1	komplett	
Libellenweg	9	komplett	
Liebigstr	2	komplett	
Linner Weg	2	komplett	
Lionstraße	2	komplett	ab 01.01.2018
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44	
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44	
Marie-Curie-Weg	2	komplett	
Marienstr.	7	komplett	
Markt	4	komplett	
Marseillestr.	7	komplett	
Marsweg	2	komplett	
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett	
Maschinenhausstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett	
Merkurstraße	2	komplett	
Mittelstr.	7	komplett	
Moltkeplatz	1	komplett	
Moltkestr.	7	gesamt befestige Fahrbahn (ohne Stichweg)	
Moltkestr.	9	Stichstraße	
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96	
Moosweg	9	komplett	
Mühlenstr.	6	komplett	
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett	
Neptunstraße	2	komplett	
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89	
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68	
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b	ab 01.01.2015

Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112	
Opalstraße	2	komplett	
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42	
Otto-Brenner-Str.	1	komplett	
Parkstr.	1	komplett	
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg	
Pasteurstr.	2	komplett	
Pestalozzistr.	1	komplett	
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt	
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.	
Planckstr.	2	komplett	
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5	
Plutoweg	2	komplett	
Quirinstr.	1	komplett	
Richard-Wagner-Str.	1	komplett	
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg	
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.	
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10	
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.	
Rohrzieherstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Rubinstraße	2	komplett	ab 01.01.2018
Saturnstraße	2	komplett	
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.	
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg	
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63	
Schmelzerstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Schubertstr.	9	komplett	
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite	
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite	
Severinstr.	1	komplett	
Siemensring	1	komplett	
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation	
Smaragdweg	2	komplett	
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung	
Stachelbeerweg	2	komplett	
Stahlstr.	7	komplett	
Stahlwerk Becker	7	komplett	ab 01.01.2013
Stettiner Str.	9	komplett	
Stralsunder Str.	9	komplett	
Südstr.	1	nördl. Straßenseite	
Südstr.	9	südl. Straßenseite	
Taubnesselweg	2	komplett	
Telemannstr.	9	komplett	
Tulpenweg	1	komplett	
Uranusstraße	2	komplett	

Venusstraße	2	komplett	
Von-Rolf-Str.	9	komplett	
Wachtendonkweg	2	komplett	
Walzwerkstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße	vorher bis Ausbauende
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)	
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42	
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende	bis Ausbauende vorher T 7
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63	
Weiderichstr.	2	komplett	
Weißdornweg	9	komplett	
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring	
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.	
Wekeln	5	Verbindungsfläche Hülsdonkstr. Wekeln-	
Werkmeisterstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.	
Wielandstr.	9	komplett	
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett	
Wilhelmstr.	7	komplett	
Willicher Heide	1	komplett	
Zollstr.	9	komplett	
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett	
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg	
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende	
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück	
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad	

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 27

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 ( GV NRW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 07 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für

das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **74,40 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **8,40 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

## II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 38

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969

(GV. NRW 1969 S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit gültigen Fassung, und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie. 1203), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Die in dieser Satzung genannten Begriffe Abwasser, Abwasseranlage und Entwässerung beinhalten Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Spezielle Regelungen ausschließlich für Schmutzwasser finden sich im § 2 B) und § 7 A) sowie für Niederschlagswasser in § 2 C) und § 7 B) dieser Satzung.

### **§ 1 Gegenstand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 2 des AbwAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungs- gebühren**

#### A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- bei Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und/oder der tatsächlich zugeführten Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen, § 2 B)
- bei Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den abflusswirksam angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, § 2 C).



## B) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 B) Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 B) Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 B) Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtigen Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen)

hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 B) Absatz 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 7 entsprechend.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wasserzähler zu installieren. Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmutzwassergebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt. Als Bemessungsgrundlage werden dabei 38 cbm/jährlich pro Person zugrunde gelegt und auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, umgerechnet.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt

der/dem Gebührenpflichtigen. Die/Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre/seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie/er den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit der Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen

sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und /oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre/seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

#### C) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar (leitungsgebunden) oder unmittelbar (nicht leitungsgebunden) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw.

überbauten) und/oder anderweitig befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu den von der Stadt ermittelten abflusswirksamen Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer/in vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührensschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet. Für die Änderungsmitteilung gilt § 2 C) Abs. 3 entsprechend.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des

Grundstücks. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r.

Gebührenpflichtig ist für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haften die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhän-

gig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 5

### Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; die/der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

## § 6

### Verwaltungshelfer

Die Stadt Willich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 7

### Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

#### A) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch die Stadt Willich. Diese bedient sich zur Versendung des Gebührenbescheides über die Schmutzwassergebühr dem nach § 6 dieser Satzung beauftragten unselbständigen Verwaltungshelfer. Die Schmutzwassergebühr ist auf das im Gebührenbescheid der Stadt Willich genannte Bankkonto des Verwaltungshelfers unter Angabe der genannten Kundennummer, unabhängig und gesondert von etwaigen Verbrauchsabrechnungen des beauftragten

Dritten für Strom, Gas und Wasser, zu begleichen. Die Gebührenschuld ist mit Zahlung auf das Konto des Verwaltungshelfers getilgt.

- (2) Die Schmutzwassergebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.
- (3) Für die Schmutzwassergebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### B) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) bebauter (bzw. überbauter) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt erhebt die Gebühr analog der Grundsteuer in Höhe von jeweils  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

## § 8

### Gebührensätze

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Rein-



haltungsbeträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	2,03 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,13 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

(2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,98 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,18 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Willich, der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von der Stadt Willich beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 15.12.2016 außer Kraft

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

Stadt Willich  
Gez.  
Josef Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 39

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 15.12.2016 (Abl.Krs. Vie 2016 S.1071) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

## § 2

### Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue

Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.

(4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtet.

(5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 3 Gebührenbemessung**

(1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

- a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters für 1. Person mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 107,63 €
- b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 138,59 €
- c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

vermögen von 80 l bei 14-tägiger Leerung 159,22 €

- d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Leerung 200,49 €
- e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Leerung 324,29 €
- f) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei wöchentlicher Leerung 318,44 €
- g) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei wöchentlicher Leerung 400,97 €
- h) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei wöchentlicher Leerung 648,59 €
- i) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei wöchentlicher Leerung 1.742,21 €
- j) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung 2.423,14 €
- k) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.500 l bei wöchentlicher Leerung 9.438,82 €
- l) für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 2,49 €
- m) für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 1,91 €
- n) für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 51,00 €
- o) für Einwohnerequivalente (entspricht

20 Liter pro Woche Restabfallliter-  
volumen)

79,61 €

#### **§ 4 Gebührenabschlag**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 46,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. l) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. m) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 15.12.2016 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 44

#### **Bekanntmachung der Stadt Willich**

#### **Satzung zur 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 20.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), ), in der zur Zeit gültigen Fassung, und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 15. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der**

**Stadt Willich:**

<b>1. Leichenhalle</b>		2.31	in einer Wahlgrabstätte	193,00 €	
1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichen-zelle	153,00 €	2.32	in einer anonymen Urnen-grabstätte	193,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	44,00 €	2.33	in einem Urnenreihengrab	193,00 €
1.3	Benutzung des Kapellen-raumes	313,00 €	2.34	in einem Sammelgrab (teil-anonym)	193,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellen-raumes	110,00 €	2.35	in einem Kolumbarium	210,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €	2.36	in einer anonymen Urnenge-meinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €	2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	319,00 €
			2.41	für teilanonyme Erdbestat-tungen (Sammelgrab Typ 4)	319,00 €
<b>2. Bestattungspauschale *</b>					
2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr				* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:
2.11	in einer Wahlgrabstätte	460,00 €			a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	460,00 €			b) Benutzung, soweit erforder-lich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungs-apparates
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	614,00 €			c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grab-matten
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	460,00 €			
2.13	in einem Tiefengrab (Erst-beisetzung)	614,00 €			
2.14	in einem Tiefengrab (Zweit-beisetzung)	460,00 €			
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	460,00 €			
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	460,00 €	<b>3. Umbettungs- und Ausgra-bungsgebühren</b>		
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren		3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	196,00 €	3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.218,00 €
2.22	in einem Reihengrab	196,00 €	3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.218,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erst-beisetzung)	614,00 €	3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahl-grabstätte	1.320,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweit-beisetzung)	196,00 €	3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahl-grabstätte	1.218,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibes-früchte, Totgeburten)	196,00 €			
2.3	für Aschenbeisetzungen				



3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.420,00 €			
			3.6	Ausgrabung einer Urne	
			3.61	aus einer Wahlgrabstätte	175,00 €
			3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	175,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren				
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	659,00 €	3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	659,00 €			
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.320,00 €	3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte	450,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	659,00 €		zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.121,00 €	3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
				bei 21 – 30jähriger Liegezeit	150,00 €
3.3	Umbettung einer Urne			zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	343,00 €			
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	343,00 €			
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an		<b>4.</b>	<b>Einfassungen</b>	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	795,00 €	4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
3.42	aus einem Reihengrab	795,00 €	4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	796,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	897,00 €			
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	795,00 €	4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren		4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	414,00 €
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	487,00 €	4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	178,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	487,00 €			
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	897,00 €	4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	147,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	487,00 €			
			4.3	Eingrünung von Urnengräbern	363,00 €

4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	93,00 €	5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	152,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	49,00 €	5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen bau-lichen Anlagen	179,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	49,00 €	5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	77,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	226,00 €			
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	592,00 €			
4.45	Herstellung und Pflege von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit	97,00 €/Jahr	<b>6. Verleihung von Nutzungsrechten</b>		
4.46	Herstellung und Pflege von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhezeit	31,00 €/Jahr	6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
			6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
<b>5. Genehmigungen</b>			6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	1.057,00 €
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift		6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	1.057,00 €
			6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	986,00 €
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	112,00 €	6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
5.12	bei Liegeplatten	19,00 €	6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis		6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	668,00 €
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	112,00 €	6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	774,00 €
5.22	bei Liegeplatten	19,00 €	6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.198,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei		6.331	für jede weitere Stelle	1.198,00 €
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	80,00 €	6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	80,00 €	6.41	1-stellig	1.375,00 €
			6.42	2-stellig	2.750,00 €
			6.43	für jede weitere Stelle	1.375,00 €
			6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	

6.51	1-stellig	2.258,00 €
6.52	2-stellig	4.516,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.258,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.375,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.750,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.375,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.258,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	624,00 €
6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.154,00 €
6.83	Urnwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.817,00 €
6.84	Urnengrab	810,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	704,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.154,00€
6.861	für jede weitere Stelle	1.154,00€
6.87	Kolumbarium	1.287,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €

## 7. Verlängerung von Nutzungsrechten

7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

7.2 Für Urnwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.

7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung

des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.

7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

## 8. Sonstige Leistungen

8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine Nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

a) eines Friedhofsarbeiters	52,95 €
b) des Friedhofsbaggers	41,36 €

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

a) Erdbestattung	277,00 €
b) Urnenbestattungen	115,00 €.

II.

### § 7 Rechtsmittel –entfällt-

III.

### § 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 46

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S.896 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Batteriegesetzes (BattG) vom 26.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Willich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Zur städtischen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogenannten Abfallartenkatalog -der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist- aufgeführt hat.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Willich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Die Stadt Willich kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.



2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. rohe Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baum-astschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge privaten Haushaltungen entsprechen.

6. Vorhaltung einer Sammelstelle für Elektrokleinteile und Altbatterien, die vom Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, und deren Abfuhr.

Für Elektrokleinteile ist eine städtische Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen.

7. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von der Stadt separat eingesammelt und dem Kreis getrennt von den übrigen Abfällen überlassen.

Dabei hat die Stadt Willich die Benutzungsordnung für die Sortierung und Anlieferung von Schadstoffen aus Haushaltungen des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

10. Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Altschuhen

Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Abfallbehältern abgelagert werden, derartige

Behälter durchsucht oder von ihnen Gegenstände entnommen werden.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Willich sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Willich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einwegverpackungen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)

(2) Die Stadt Willich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen

ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs.5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich angenommen werden.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Willich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Die/Der Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in ( z.B. Mieter/in, Pächter/in ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit den anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2. Satz 1 Nr. 3. Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ins-

besondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachweist, dass sie/er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei den Wohngrundstücken, die ihre Restabfälle im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft (Tonnengemeinschaft) durch das direkte Nachbargrundstück der Entsorgung zuführen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/innen bzw. Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis betriebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter, Abfallsäcke, Komposter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen und das Kompostieren von Pflanzenabfällen sowie nicht behandelten Küchenabfällen stellt die Stadt folgende Behälter bereit:

1. 60-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
2. 80-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
3. 120-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
4. 240-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
5. 770-l-Behälter graue Restabfallbehälter
6. 1.100-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter)
7. 4.500-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter)
8. Abfallsäcke (blaue Restabfallsäcke/Bioabfallsäcke)
9. Glasiglus
10. Altkleidercontainer

(2) In die grauen Abfallbehälter sowie in die blauen Restabfallsäcke dürfen ausschließlich die Abfälle eingefüllt werden, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung übernimmt.

Ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die nach Absatz (3) in die blauen Abfallbehälter einzufüllen sind,
2. Bioabfälle, die nach Absatz (6) zum Zwecke der Kompostierung bereitzustellen sind oder die auf dem angeschlossenen Grundstück einer Kompostierung zugeführt werden,
3. Hohlglas, das nach Absatz (4) in Glasiglus einzuwerfen ist,
4. schadstoffhaltige Abfälle, die nach Absatz (5) am Schadstoffmobil abzuliefern sind,
5. Elektroaltgeräte im Sinne des ElektroG.

(3) In die blauen Abfallbehälter dürfen nur Papier und Pappe eingefüllt werden, jedoch kein verschmutztes Papier, kein Hygienepapier und keine Getränkeverpackungen aus Verbundstoffen.

(4) Flaschen und sonstige Glasbehälter (Hohlglas) sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Glasiglus einzuwerfen.

(5) Abfälle aus Haushaltungen, die schadstoffhaltigen Abfällen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG entsprechen, sind am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich abzuliefern. Die Sammeltermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben.

(6) In die braunen Bioabfallbehälter und in die Bioabfallsäcke dürfen nur kompostierbare Abfälle, die auf dem Grundstück und im Haushalt anfallen, eingefüllt werden, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Für gebündelte Pflanzenabfälle bis maximal 2 cbm je Sammlung führt die Stadt im Laufe eines Kalenderjahres gesonderte mobile Sammlungen durch. Die Sammel- und Abfuhrtermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben.

(7) Abfallsäcke werden nur zugelassen,

1. wenn die Entsorgung durch Abfallbehälter (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder nicht möglich ist,
2. wenn gelegentlicher Überhangabfall (Restabfall, Bioabfall), den die zugeteilten Abfallbehälter nicht aufnehmen können, beseitigt werden soll.

(8) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l:	100 kg
770 l, 1.100 l:	600 kg
4.500 l:	2.200 kg.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, Restabfallbehälter und Restabfallsäcke (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung.



- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Ausgeschlossen sind Wohngrundstücke mit einer Person und einem 60-l-Restmüllgefäß. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Aufgrund der generellen Zielsetzung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein gegenüber Absatz 2 reduziertes Behältervolumen entsprechend der in der Stadt Willich vorhandenen Behältergrößen zur Verfügung gestellt werden.

Personen	Liter/Woche/ 14 tägig	Behältervolumen in Litern 14 tägig nach Absatz 2	Reduzierung Behältervolumen in Litern 14 tägig nach Absatz 3
1	40	60	keine
2	80	80	60
3	120	120	80
4	160	80 wöchentlich	120
5	200	240	120
6	240	240	80 wöchentlich
7	280	240 + 80	240
8	320	240 + 120	240
9	360	240 + 120	240 + 80
10	400	240 + 240	240 + 120
11	440	240 + 240	240 + 120
12	480	240 + 240	240 + 120
13	520	240 + 240 + 120	240 + 240
14	560	240 + 240 + 120	240 + 240
15	600	240 + 240 + 120	240 + 240
16	640	240 + 240 + 240	240 + 240 + 80
17	680	240 + 240 + 240	240 + 240 + 120
18	720	240 + 240 + 240	240 + 240 + 120
19	760	240 + 240 + 240 + 120	240 + 240 + 240
20	800	240 + 240 + 240 + 120	240 + 240 + 240

Für Wohngrundstücke mit nur einer gemeldeten Person kann eine hälftige Reduzierung der Volumengebühr beantragt werden, sofern der 60 Liter Behälter nur bis zur Hälfte befüllt wird.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest, wobei das Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Person / Einwohnergleichwert/Woche nicht unterschritten werden darf.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
-------------------------	----------------------------------	---------------------

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisegaststätten, Imbißstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbe-  
reichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behälter-  
volumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-  
Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallge-  
fäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wurde einem Antrag auf Reduzierung von Restabfallbehältervolumen stattgegeben, dann ist ein erneu-  
ter Reduzierungsantrag innerhalb von zwölf Monaten seit der letzten Volumenreduzierung nur zulässig,  
wenn sich die Anzahl der Bewohner auf dem angeschlossenen Grundstück verringert hat oder wenn sich  
die Art der anderweitigen Nutzung des Grundstücks geändert hat.
- (9) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nut-  
zung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen,  
blaue Sammelbehälter zur Erfassung von Papier- und Pappeabfällen zur Verfügung.
- Zur Erfassung der verwertbaren Papier- und Pappeabfälle wird für jedes angeschlossene Grundstück  
mindestens ein blauer 120-l-Sammelbehälter bereitgestellt.
- (10) Wird festgestellt, dass die auf einem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke für die  
Erfassung der Restabfälle bzw. die Erfassung von Papier und Pappe nicht ausreichen, dann setzt die  
Stadt das erforderliche Behältervolumen fest.
- (11) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nut-  
zung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen kompostierbare  
Abfälle anfallen, braune 120-l- oder 240-l- Bioabfallbehälter oder Sammelsäcke bereit. Die Anzahl und  
Größe der Behälter, die auf einem Grundstück bereitgehalten werden müssen, richtet sich grundsätzlich  
nach der Anzahl der auf diesem Grundstück vorgehaltenen grauen Restabfallbehälter.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die Abfallsäcke, die sperrigen Abfälle, Elektrogroßgeräte sowie die Bioabfälle und gebündelten Pflanzenabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern/innen in der Regel an ihrer zur öffentlichen Straße gerichteten Grundstücksgrenze, in jedem Fall aber so bereitzuhalten, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, z. B. bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen, bei unfertigen Straßen u. a., bestimmt die Stadt den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.

- (2) Die 770-l-, 1.100-l- und 4.500-l-Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltungen des Straßenbildes entstehen, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.
- (3) Die Stadt kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standort der Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzern/innen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln,

sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Aus hygienischen Gründen sind die Behälter geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter, sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und die Altkleidercontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Das Befüllen einer Nachbartonne ist nicht gestattet.

## § 14

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für die Bioabfallentsorgung mit Hilfe der braunen Bioabfallbehälter für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften hinsichtlich der Restmüllentsorgung zusammenschließen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend, wodurch eine reibungslo-

se Entsorgung ermöglicht werden soll.  
Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt Willich im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt Willich schriftlich zu beantragen.

- (3) Dem Antrag für die Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
1. für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
  2. für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter vorrangig als Gebührenschuldner/in nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich einzutreten.
- (4) Die Volumenzahl für Gemeinschaftsgefäße wird pro Person auf 40 l 14-täglich festgesetzt und eine Reduzierung des Gefäßvolumenmaßstabes gemäß § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich ist unzulässig.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, ist die Abfallgemeinschaft zum 01. des Folgemonates aufzulösen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Restabfallbehälter und die blauen Restabfallsäcke werden generell 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können die grauen Restabfallbehälter auch wöchentlich entleert werden. Wurde diesem Antrag stattgegeben, ist eine Änderung des Abfuhrhythmus erst nach einem Jahr seit der letzten Änderung möglich.

Die grauen Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7 (Container) werden ausschließlich wöchentlich entleert.

Die blauen Papier- und Pappesammelbehälter werden alle vier Wochen geleert. Die Glasiglus werden wöchentlich geleert. Die braunen Bioabfallbehälter und die Bioabfallsäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die mobilen Pflanzenabfallsammlungen für größere Mengen finden viermal jährlich statt.

- (2) Alle Abfuhrtermine werden außerhalb der Sat-

zung im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

## § 16

### Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhr von Sperrgut, mit Ausnahme von Elektrogeräten erfolgt viermal jährlich. Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen fernmündlich zu beantragen. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert im Abfallkalender darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (5) Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleich-



bar sind, erfolgt einmal monatlich, nach telefonischer Anmeldung bei der Stadt Willich. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt. Zusätzliche Elektrokleinteile können dazugelegt und mit entsorgt werden. Elektrokleinteile sind ansonsten bei der städtischen Sammelstelle auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich einzusortieren.

- (6) Das Sperrgut und die Elektrogroßgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass sie von dem eingesetzten Abfuhrfahrzeug erreicht werden können. Der Verkehr darf nicht gefährdet werden.
- (7) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer zu tragen.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nach oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in so ist sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in, die Nutzungsberechtigte/n oder die Abfallbesitzer/innen bzw. Abfallerzeuger/innen sind verpflichtet über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1. Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW. S.156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 557) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 KrWG eingeschränkt.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### **§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungs-**

## **einrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Willich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Willich werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im

Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Willich zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt Willich bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) nach § 10 Abs. 3 Abfälle in die blauen Abfallbehälter einfüllt, die anderweitig zu entsorgen sind;
  - h) nach § 10 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle, die der Schadstoffsammlung zuzuführen sind, anderweitig entsorgt;
  - i) nach § 12 Abs. 1 ihre/seine Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet wird oder der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen übermäßig beeinträchtigt wird;
  - j) nach § 12 Abs. 2 ihre/seine Abfallbehälter auf dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Benutzung nicht möglich ist;

- k) nach § 13 Abs. 4 die Abfallbehälter in einer satzungswidrigen Art behandelt oder befüllt;
- l) nach § 13 Abs. 5 in die Abfallbehälter sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder für den Abfallbehälter bzw. das Sammelfahrzeug beschädigende oder ungewöhnlich verschmutzende Gegenstände einfüllt;
- m) nach § 16 Abs. 4 sperrige Gegenstände in einer den Verkehr gefährdenden Weise zur Abfuhr bereitstellt;
- n) nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 ihrer/seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt;
- o) nach § 17 Abs. 1 ihrer/seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- p) nach § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallsatzung in der Stadt Willich vom 18.12.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

### Anlage 1 - Abfallartenkatalog

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 51

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 20.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0624 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0286 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,1081 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0354 €/ar

### **§ 2**

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2017

(Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 62

### **Bekanntmachung der Stadt Willich**

#### **Genehmigung der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Lerchenfeldstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 13.07.17 die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Lerchenfeldstraße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in

der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 22.11.17, Az.: 35.02.01.01-24Wil-137n-1442 die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Lerchenfeldstraße) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 13.07.2017 beschlossene 137. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

#### Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Viersen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Düsseldorf, den 22.11.17

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 35.02.01.01-24Wil-137n-1442

Im Auftrag

Gez. Linck-Müller“

Die genehmigte 137. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Lerchenfeldstraße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags von 08.30 bis 12.30 Uhr  
und donnerstags

mittwochs von 08.30 bis 12.30

und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Lerchenfeldstraße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung



veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 137. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

#### **HINWEISE**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

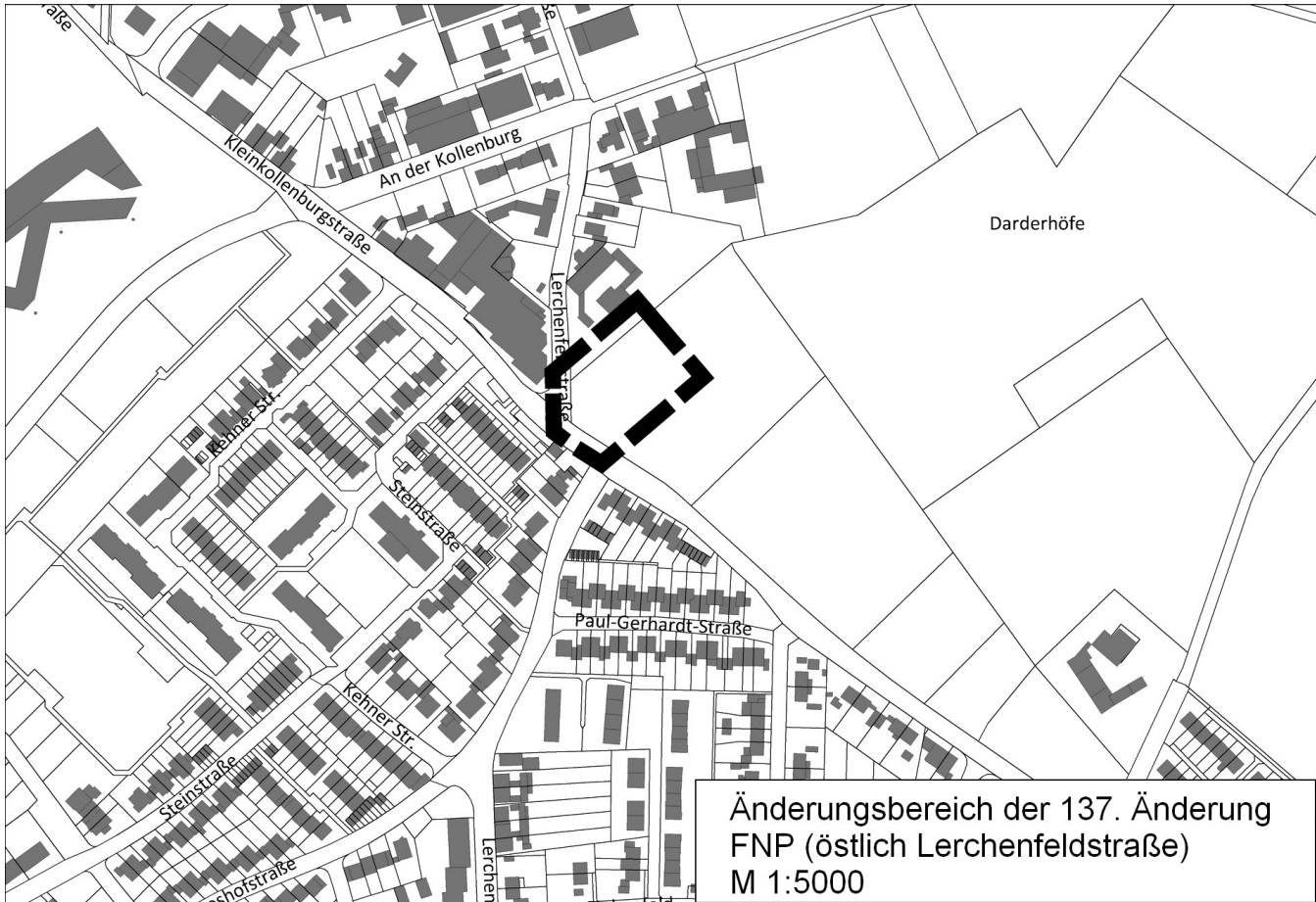
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 22.11.17 erteilte Genehmigung der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Lerchenfeldstraße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 11.12.17

gez.  
Heyes  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 63

## Bekanntmachung der Stadt Willich

**Bebauungsplan Nr. 4 I A - östlich Lerchenfeldstraße -**  
**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des**  
**Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und**  
**215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 13.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags                      von 08.30 bis 12.30 Uhr

und donnerstags

mittwochs

von 08.30 bis 12.30

und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. . 4 I A –östlich Lerchenfeldstraße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 7.569 auszugleichen. Ein Biotopwert von 4.916 kann direkt auf dem geplanten Gebiet kompensiert werden. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 884 m<sup>2</sup> entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt.

Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30, am Hagwinkel als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

### **Hinweise**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 13.07.17 über den Bebauungsplan Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

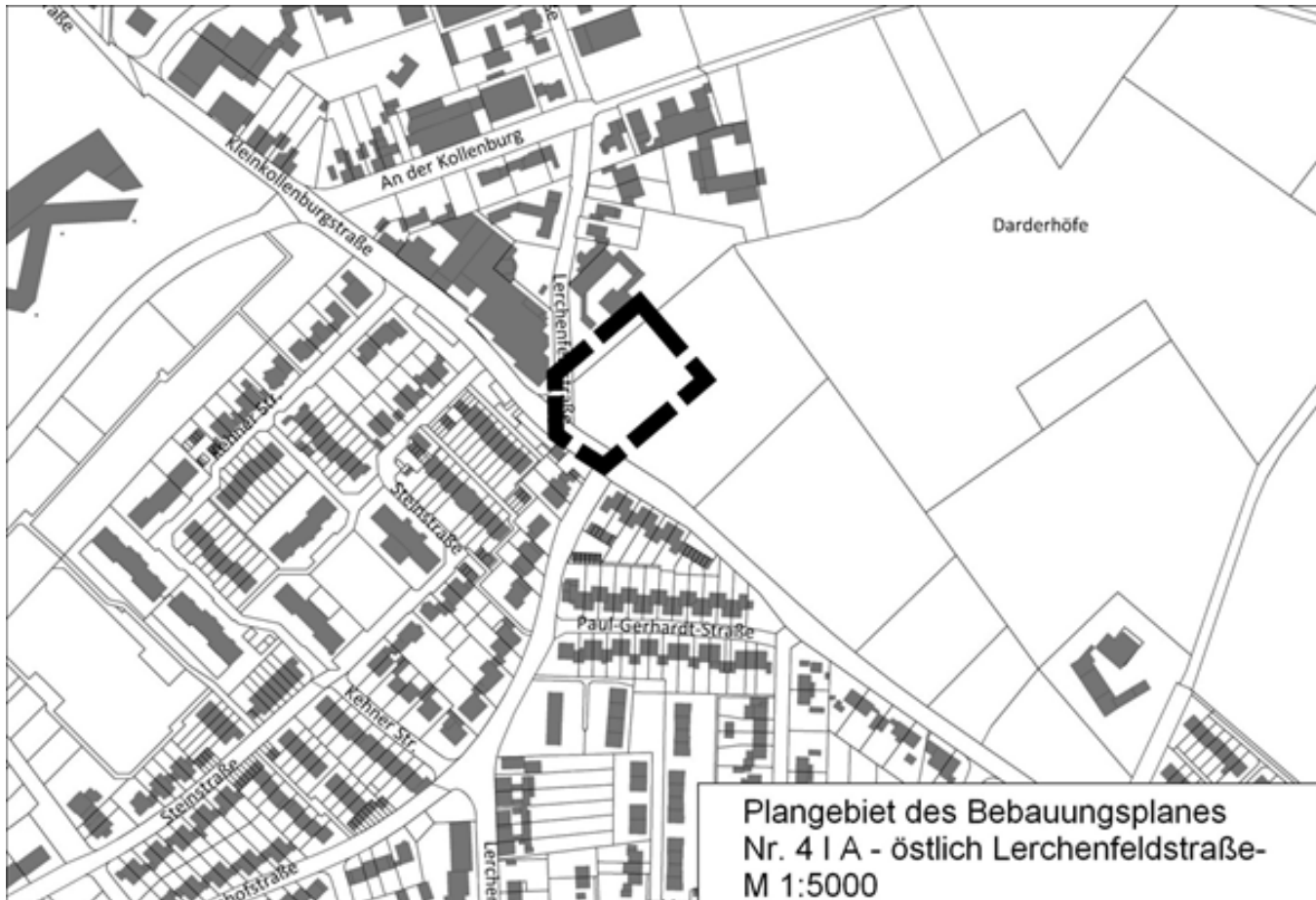
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 11.12.2017

gez.  
Heyes  
Bürgermeister





Abl. Krs. Vie. 2018, S. 65

## Bekanntmachung der Stadt Willich

**Bekanntmachung über die Aufstellung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Am Bruch) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.11.17 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Am Bruch) beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Änderung des Plangebietes ist der Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2015 aufzuheben. In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteili-

gung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 25.01.18  
im Technischen Rathaus, Zimmer 15-17  
Rothweg 2**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 19.01. – 09.02.2018 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 006, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:



Montags, dienstags und donnerstags  
mittwochs  
freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 19.01. – 09.02.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

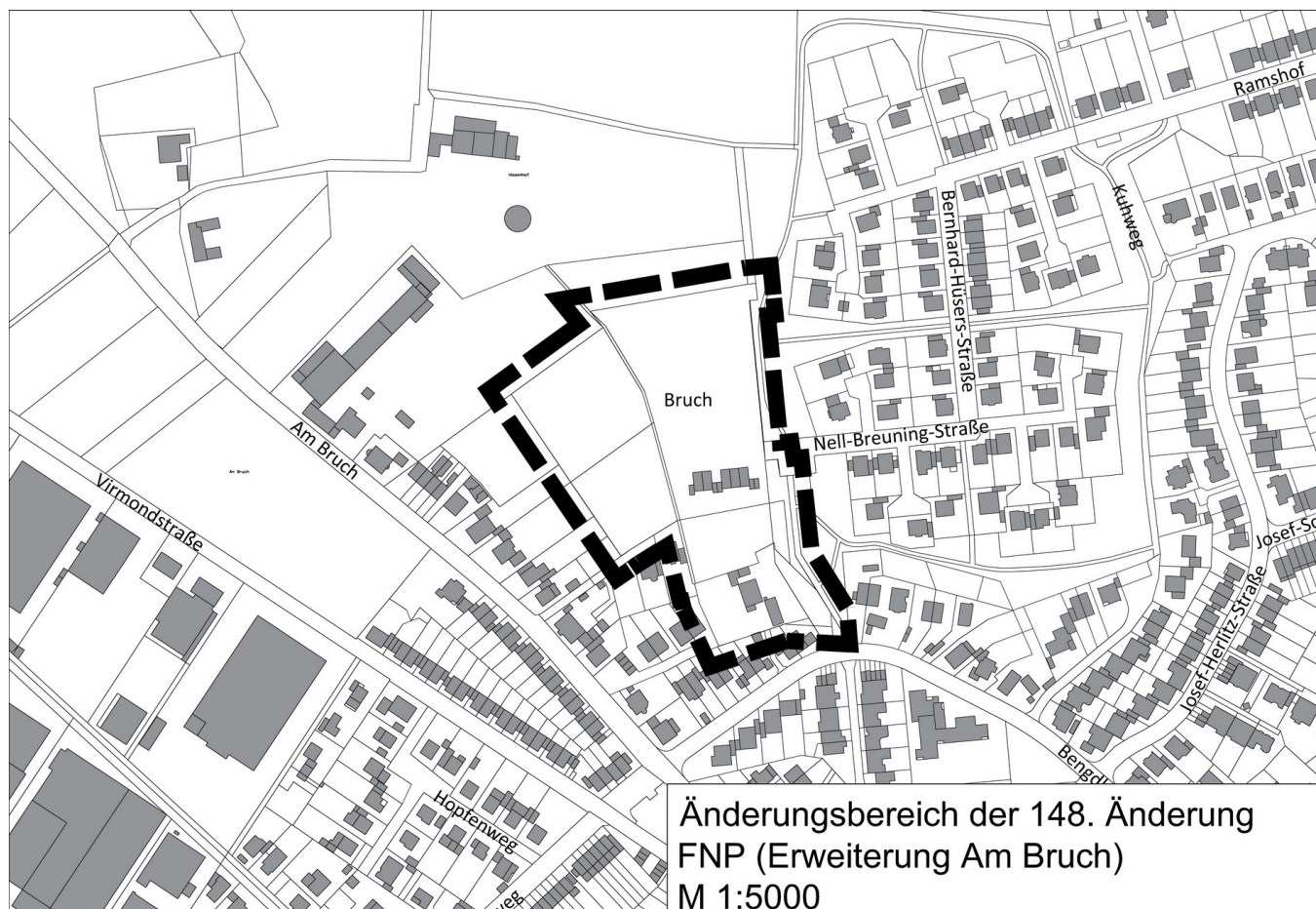
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 09.02.2018 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 12.12.2017

In Vertretung  
gez.  
Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 67

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.11.17 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch – beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Aufgrund der Änderung des Plangebietes wird der Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2015 aufgehoben.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 25.01.18  
im Technischen Rathaus, Zimmer 15-17  
Rothweg 2**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 19.01. – 09.02.2018 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
mittwochs  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 19.01. –

09.02.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

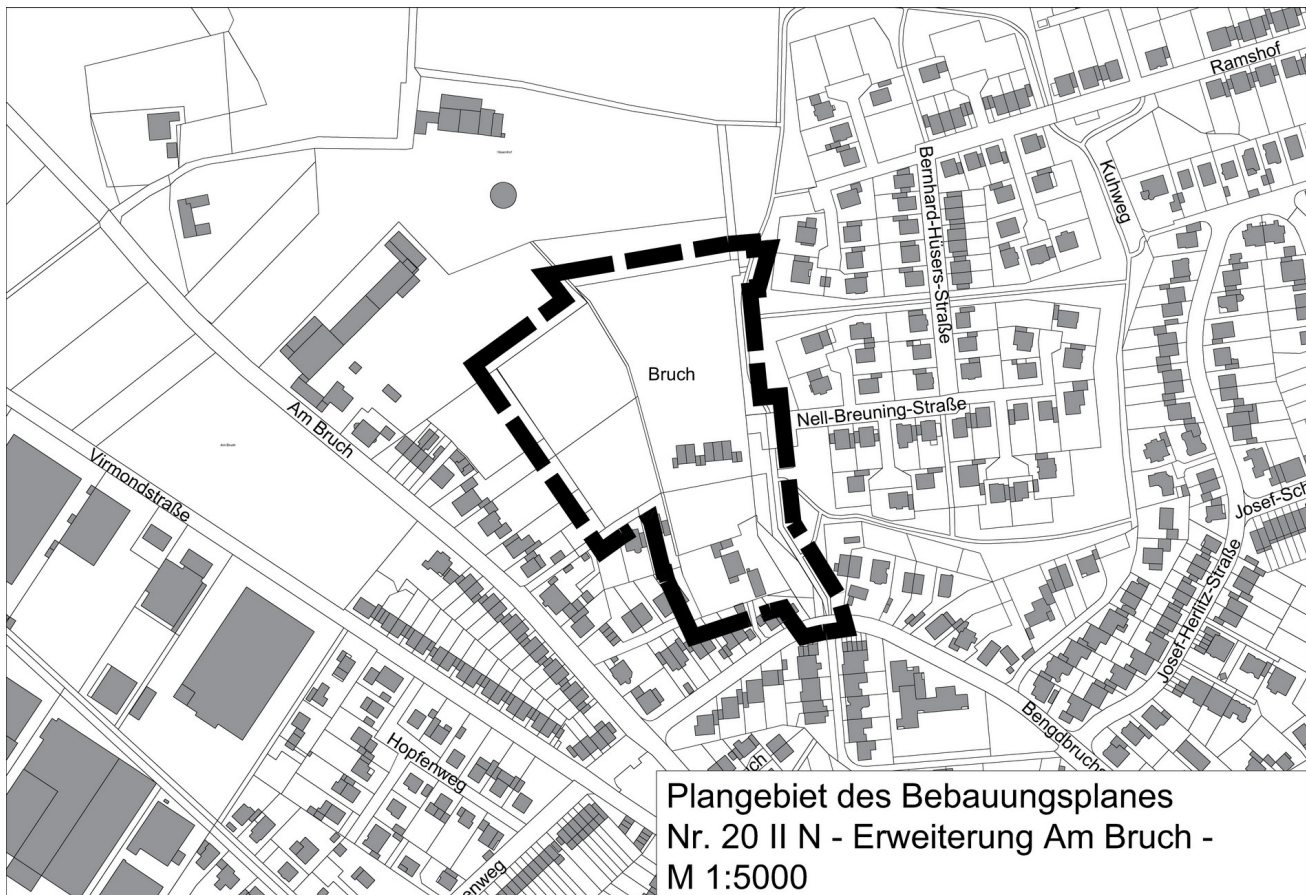
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 09.02.2018 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 12.12.2017

In Vertretung  
gez.  
Martina Stall  
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 69

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Ungepflegte Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 30 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, kann das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Willich	8 A	5	Katharina Reinarz	14.11.2001
Willich	8 A	33	Herbert Jakob Müllers	05.08.2003
Willich	8 A	48	Maria Lohmann	21.10.2004
Willich	14 A	125	Felix Bergmeier	06.01.1989
Willich	14 A	152	Friedrich Wilhelm Bungter	20.09.1990
Willich	19	3	Helene Zimmer	07.09.1993
Willich	19	23	Sofia Lenzen	19.08.1994
Willich	19	45	Heinrich Tafel	19.09.1995



Willich	19	46	Ellen Gertrud Hess	26.09.1995
Willich	19	90	Ivonne Agathe Höninger	05.09.1997
Willich	19	147	Horst Hermann Krohne	14.12.2000
Willich	C	5	Monika Luise Weber	08.05.1991
Willich	C	11	Martha Knoblauch	19.04.2000
Willich	C	26	Erika Antonette Dax	07.02.1992
Willich	C	37	Gertrud Hohenstein	04.02.1993
Anrath	VIII / 5.	8	Luise Martha Alma Weiland	05.11.1992
Schiefbahn	13	50	Maria Josepha Brack	21.06.1994
Schiefbahn	13	107	Margarete Anna Trebes	19.01.1999

### Ungepflegte Wahlgrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 30 der für die Friedhöfe der Stadt Willich geltenden Friedhofssatzung vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, kann das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt an die Stadt Willich zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbene/r	Beisetzungdatum
Willich	13	95-96	Karl Jakob Schmidt	03.03.1989
Willich	17	58	Anna Nussbaum	05.04.1995
Willich	18	18	Adele Schuh	28.11.1990
Willich	18	160-161	Alfons Paul Joseph Kempe	05.05.1992
Willich	18	346	Hubertine Kempkes	10.09.1996
Willich	18	350	Gertrud Ottilie Nawin	15.05.2006
Willich	A 1	55	Hermann Walter Alex	08.02.1999
Willich	S	220	Louise Bongartz	15.11.1989
Willich	U	56	Margarete Josefine Lamerichs	29.11.2006
Willich	XII / ID	4	Heinrich Friedrich Gielen	19.10.1990

### Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den Willicher Friedhöfen

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011, in der aktuellen Fassung vom 15.12.2016, erneuert werden.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Willich, Niersplank 5, 47877 Willich schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Willich über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.



Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Willich	3	23	Fritz Hermann Zanft	13.03.1987
Willich	10	84-85	Maria Agnes Hamacher	24.02.1982
Willich	12	64-65	Erika Merl	09.04.1986
Willich	16	108-109	Gertrud Smits	29.12.1986
Willich	16	92	Gertrud Maria Kruschinski	14.06.1982
Willich	17	3	Josef Anton Martin Klawunn	13.08.1987
Willich	17	28	Gerta Fußhöller	25.06.1987
Willich	17	107	Rudolf Willert	02.07.1984
Willich	18	81	Gerhard Wolfgang Lubiewski	27.07.1983
Willich	18	274	Edelgard Hilde Wicht	06.02.1986 und
Willich	18	274	Wilhelm Peter Senden	06.02.1986
Willich	18	304	Volkmar Wieseke	08.01.1987
Willich	A 2	8	Dorothee Lugge	03.09.1993
Willich	S I	115-117	Maria Elisabeth Weinforth	16.07.1984
Willich	U	1 C+D	Barbara Mohren	02.08.1977
Willich	U I	83-85	Gertrud Charlotte Inselberger	23.09.1982
Willich	XII / IE	9-10	Agnes Hausmann	21.09.1987
Schiefbahn	U V	2	Erna Steiger	17.01.1994
Schiefbahn	VI / 1.	308-309	Elisabeth Nötges	05.12.1986

Willich, den 18.12.2017

Der Bürgermeister  
Heyes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 70

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

### Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

**am Dienstag, 20. Februar 2018 ,  
20:00 Uhr im Genholter Hof**

recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der außerordentlichen Versammlung vom 15. Mai 2017
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2017, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2018/2019
4. Pachtangelegenheiten (vorsorgliche Aufnahme)
5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der  
72

Jagdgenossenschaft findet ein freiwilliges, gemeinsames Gespräch zwischen den Revierinhabern und der Landwirtschaft statt um Ideen für die Eindämmung von Wildschäden zu entwickeln.

gez.  
**H. W. Terporten**  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 72

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

### Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01. April 2018 bis 31. März 2019)

<b>Einnahmen:</b>	<b>EURO</b>
Jagdpacht 01. April 2018 bis 31. März 2019	22.216,50 €
Auflösung Rückstellung	0,00 €
Zinsen	0,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>22.216,50 €</b>

## Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.216,50 €
Zuführung an die Rücklage	18.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	2.000,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>22.216,50 €</b>

gez.  
H. W. Terporten  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 72

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Neuverpachtung des Jagdreviers
  - 5.1 Vorstellung der vorliegenden Angebote
  - 5.2 Beschluss über die Neuverpachtung des Jagdreviers
6. Bei Annahme eines Angebotes: Genehmigung des Haushaltsplanes für 2018/19 -2021/22
7. Verschiedenes

## Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

**Nr. 3159034085**

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 03.01.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 73

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Rotheide/Bruch

An die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Vorst-Rotheide/Bruch

### EINLADUNG

Nach der Vertagung des Punktes zur Neuverpachtung des Jagdreviers in der letzten Versammlung am 07.12.2017 laden wir hiermit zu einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Rotheide/Bruch am

**Mittwoch, den 21.02.2018 um 20:00 Uhr**

im Restaurant Tafelsilber, Anrather Str. 88 in Tönisvorst – Vorst ein.

**Jeder Jagdgenosse/ Jagdgenossin hat eine Stimme. Er/ Sie kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.**

Tönisvorst, den 2. Januar 2018

Mit freundlichen Grüßen  
Jagdgenossenschaft Vorst-Rotheide/Bruch  
Gez. Peter Joppen ( Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 73

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntmachung zur 20. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 18.01.2018, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum**

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Neubesetzung der Ausschüsse des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
2. Haushaltssatzung 2018 - Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage  
Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
3. Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2018 sowie sonstigen Anlagen
4. Zweite Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen

5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

## Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 05.01.2018

Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 73

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Anlage 1

#### **Abfallartenkatalog**

##### Erläuterungen

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASV mit einem Sternchen\*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapital-, Gruppen- und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammel-systemen bzw. Einrichtungen der Stadt Willich bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten).

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

##### Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

- A = Diese **Abfälle** können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u.U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises Viersen direkt zuzuführen.
- B 1 = Diese **Bio-Abfälle** dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.
- B 2 = Nur **Bio-Abfälle** von naturbelassenen Materialien
- DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen **dualen Sammelsysteme** zuzuführen.
- E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für **elektrische oder elektronische Altgeräte** erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.
- P = **Papier/Pappe/Kartonagen** aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen
- R/S = **Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen** (teilweise entgeltspflichtig)
- S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die Schadstoffsammlung der Stadt Willich. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammel des Kreises Viersen (teilweise entgeltspflichtig)
- T = **Alttextilien** bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haustextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle
- W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltspflichtig). Abgabe auch am **Wertstoffhof** der Stadt Willich

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>									
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>									
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	B2/A							
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A						A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	B2/A							
02 01 10	Metallabfälle	A						W		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
01 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung u.Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u.Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>									
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>									
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 05 99	Abfälle a.n.g.									
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren									
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung de Rohmaterials	A								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A								
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>									
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A					B2/A		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A					B2/A		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A					B2/A		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A								
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>									
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>									
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A								
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A								
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>									
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A								
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A								
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A								
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A								
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>									
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>									
07 02 13	Kunststoffabfälle	A						A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, v. organischen Farbstoffen un Pigmenten (außer 06 11)</b>									
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>									
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A								



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
07 06	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>									
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A								
08	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>									
08 01	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	a			S					
08 04	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>									
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
09	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
09 01	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								
12	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>									
12 01	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>									
15 01	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter				S					
15 02	<b>Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung</b>									
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A								
16	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>									
16 01	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>									
16 01 03	Altreifen							W		
16 01 07*	Ölfiler				S					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen	Altgascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S					
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen					F				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen					F				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen				S	E/S				
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>									
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>									
17 02 01	Holz	A						W		
17 02 03	Kunststoff	A						W		
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A								
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							w		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A						A/W		
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>									
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>									
19 12 01	Papier und Pappe							W		
19 12 02	Eisenmetalle							W		
19 12 03	Nichteisenmetalle							W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A						A/W		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A						A/W		
19 12 08	Textilien	A						A/W		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>									
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>									
20 01 01	Papier und Pappe				P			P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttexilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					F				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A			S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A						W		
20 01 39	Kunststoffe	A						W		
20 01 40	Metalle	A						W		
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	A	B1					B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A								
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A						W		
20 03 02	Marktabfälle	A	B1/B2							
20 03 03	Straßenkehricht	A								
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A								
20 03 07	Sperrmüll	A						W		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A								

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 74





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---